

Liestal, 1. März 2024
BUD/LHA/Sco/MKo/48842

Entscheid Nr. 64

Genehmigung Reglement über die Feuerungskontrolle der Einwohnergemeinde Wintersingen

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 16. Januar 2024 an die Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) ersucht die Gemeinde Wintersingen um Genehmigung des am 11. Dezember 2023 von der Gemeindeversammlung beschlossenen Reglements über die Feuerungskontrolle der Holz-, Öl-, und Gasfeuerungen.

Nach § 168 des Gemeindegesetzes (SGS 180) unterliegen alle Gemeindereglemente, soweit deren Erlasse in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrats fallen, der Genehmigung durch den Regierungsrat. Dieser hat die Kompetenz zur Genehmigung von Reglementen über die Feuerungskontrolle in § 5 Buchstabe e der Verordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Gemeindenormen (SGS 140.25) an die BUD übertragen.

Gemäss der Verordnung über die Feuerungskontrolle der Gemeinden (VFKG; SGS 786.211) sorgen diese dafür, dass die Feuerungsanlagen periodisch nach der Luftreinhalte-Verordnung (LRV, SR 814.318.142.1) kontrolliert werden. Die Kontrollmessungen können durch Beauftragte der Gemeinde oder im Rahmen von Service- bzw. Reinigungsarbeiten durchgeführt werden.

Erwägungen

In § 4 Abs. 4 des Reglements über die Feuerungskontrolle wird die Gemeindeverwaltung als die zuständige Stelle der Gemeinde für die Feuerungskontrolle bestimmt. Welche Abteilung der Gemeindeverwaltung diese Aufgabe wahrzunehmen hat, bleibt offen. Es wird die Aufgabe des Gemeinderats in seiner Funktion als Vollzugsbehörde der Gemeinde sein, verwaltungsintern die innerhalb der Gemeindeverwaltung zuständige Stelle für die Feuerungskontrolle zu bestimmen.

In § 9 (Durchführung) wurde § 10 Abs. 3 des Muster-Reglements, welcher aufzeigt, wie die Rahmenbedingungen der visuellen Kontrolle gemäss der gültigen Weisung des Lufthygieneamts zu regeln sind, durch einen Verweis auf Art. 13 Abs. 3 LRV sowie Anh. 5 Ziff. 3 Abs. 1 Buchstabe a oder d LRV ersetzt. Damit wiederholt die Gemeinde im Reglement über die Feuerungskontrolle, was bereits in der LRV geregelt ist. Diese kommunale Regelung hat somit keine eigenständige Bedeutung. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die aus Anhang 3 Ziffer 22 Buchstabe f LRV ins kommunale Feuerungsreglement übernommene Regelung lediglich eine Ausnahme der periodischen Emissionskontrolle durch Messungen an Einzelraumfeuerungen vorsieht. Die visuelle Kontrolle von Einzelraumfeuerungen ist davon nicht betroffen. Gemäss § 2 Abs. 2^{bis} Buchstabe a VFKG legt das Lufthygieneamt beider Basel (LHA) den Umfang der Kontrollen fest. Diesen hat das LHA in einer entsprechenden Weisung festgehalten. Demnach sind Einzelraumfeuerungen, in welchen mehr als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, einer zweijährigen und in Anlagen, in welchen weniger als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, einer vierjährigen visuellen Feuerungskontrolle zu unterziehen. Der Gemeinde wird dringend empfohlen, dies in ihrem Reglement so festzuhalten. Ohne

EINGEBANGEN

1. MÄRZ 2024

Regelung der Kontrollperiodizität im kommunalen Reglement über die Feuerungskontrolle gilt gemäss Art. 13 Abs. 3 Buchstabe b LRV für alle Holzfeuerungsanlagen eine zweijährige Kontrollperiodizität.

Das von der Gemeindeversammlung beschlossene Reglement über die Feuerungskontrolle der Gemeinde Wintersingen entspricht im Übrigen den übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen und Vorgaben.

Entscheid

://:

1. Der Gemeinde Wintersingen wird empfohlen, die Kontrollperiodizitäten für Holzfeuerungsanlagen gemäss den Weisungen des Lufthygieneamts beider Basel in ihr Reglement über die Feuerungskontrolle zu übernehmen.
2. Es wird festgestellt, dass mit dem von der Gemeindeversammlung beschlossenen Reglement über die Feuerungskontrolle alle Holzfeuerungsanlagen in einem Turnus von zwei Jahren zu kontrollieren sind.
3. Das Reglement über die Feuerungskontrolle der Gemeinde Wintersingen wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheides angerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Regierungsgebäude, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren sowie die Unterschrift der Beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig, im Regelfall werden Entscheidungsgebühren zwischen CHF 300.– und CHF 600.– erhoben.

Isaac Reber
Vorsteher



Verteiler

– Gemeinderat Wintersingen, Hauptstrasse 64, 4451 Wintersingen (eingeschrieben)

Kopie

– BUD, Lufthygieneamt beider Basel